
S 39 R 23/19 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie Glaubhaftmachung Mindesthöhe
Leitsätze	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 39 R 23/19 ZV
Datum	17.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 132/20 ZV
Datum	08.10.2020

3. Instanz

Datum

-

I. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 17. Februar 2020 abgeändert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 7. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2018, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 6. Juli 2010 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1974 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind: Für das Jahr: 1974 231,97 Mark 1975 225,98 Mark 1976 235,72 Mark 1977 253,78 Mark 1978 263,97 Mark 1979 265,05 Mark 1980 262,72 Mark 1981 255,08 Mark 1982 292,42 Mark 1983 248,84 Mark Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen. II. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zur Hälfte. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1974 bis 1990 (Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Dem 1939 geborenen Kläger wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Fachschul-Abend-Studiums in der Fachstudienrichtung "Ingenieurökonomie der Leichtindustrie" an der Ingenieurschule für Textiltechnik Z in der Zeit von September 1970 bis Juli 1974, mit Urkunde vom 26. Juli 1974 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieurökonom" zu führen. Er war vom 24. April 1972 bis 31. Dezember 1982 als Leiter Buchhaltung im volkseigenen Betrieb (VEB) Modestrumpf Y und vom 1. Januar 1983 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Abteilungsleiter Kontrolle, Statistik und Analyse im VEB Strumpfwerke X W beschäftigt. Er war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Am 13. November 2007 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte im Laufe des Verfahrens zwei Entgeltbescheinigungen der X Strumpfwaren GmbH vom 9. Juni 2008 und vom 20. Januar 2009 (für die Beschäftigungszeiträume vom 26. Juli 1974 bis 31. Dezember 1982 und vom 1. Januar 1983 bis 30. Juni 1990) vor. Den Antrag lehnte die Beklagte zunächst mit Bescheid vom 19. März 2009 ab. Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 3. April 2009 Widerspruch. Mit Bescheid vom 6. Juli

2010 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃG, die BeschÃftigungszeiten des KlÃgers vom 26. Juli 1974 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusÃtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigungen der X â Strumpfwaren GmbH vom 9. Juni 2008 und vom 20. Januar 2009, fest. Den Ablehnungsbescheid vom 19. MÃrz 2009 hob sie auf.

Mit ÃberprÃfungsantrag vom 26. Januar 2017 (Eingang bei der Beklagten am 30. Januar 2017) begehrte der KlÃger die BerÃcksichtigung von JahresendprÃmien bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Er fÃhrt aus, selbst Ãber keine PrÃmiennachweise mehr zu verfÃgen. Zur Glaubhaftmachung legte er eine schriftliche ZeugenerklÃrung von V â vom 15. Januar 2017 vor. Die Zeugin gab an, dass im VEB Modestrumpf Y â und im VEB Strumpfwerke X â zu DDR-Zeiten jedes Jahr JahresendprÃmien fÃr alle Mitarbeiter gezahlt wurden, die am Verdienst orientiert waren, und auch der KlÃger jÃhrlich JahresendprÃmien ausgezahlt erhielt.

Den ÃberprÃfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. Februar 2017 ab. Hiergegen erhob der KlÃger mit Schreiben vom 6. MÃrz 2017 (Eingang bei der Beklagten am 6. MÃrz 2017) Widerspruch und begehrte weiterhin die Anerkennung von JahresendprÃmien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 2018 als unbegrÃndet zurÃck. Zur BegrÃndung fÃhrte sie aus: Der Zufluss und die HÃhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von JahresendprÃmien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die ZeugenerklÃrung enthielte keine konkreten Angaben zum KlÃger und sei daher nicht ausreichend. Die HÃhe der JahresendprÃmien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhÃngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden kÃnnten. Eine pauschale BerÃcksichtigung der PrÃmien kÃnne daher nicht erfolgen.

Hiergegen erhob der KlÃger am 10. Januar 2019 Klage zum Sozialgericht Chemnitz und begehrte die BerÃcksichtigung von JahresendprÃmien fÃr die Zuflussjahre 1974 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur BegrÃndung fÃhrte er aus: Die JahresendprÃmien seien jÃhrlich bis zum PrÃmienjahr 1989 von den Betrieben fÃr die Mitarbeiter berechnet worden und seien jÃhrlich im MÃrz des Folgejahres ausgezahlt worden.

Das Sozialgericht Chemnitz hat schriftliche AuskÃnfte der Zeugen V â vom 6. November 2019 und U â vom 9. November 2019 eingeholt und die Klage mit Gerichtsbescheid vom 17. Februar 2020 abgewiesen. Zur BegrÃndung hat es ausgefÃhrt: Zufluss und HÃhe der begehrten JahresendprÃmien habe der KlÃger weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Ãber Unterlagen verfÃge er nicht. Auch die Zeugen hÃtten zur HÃhe der JahresendprÃmien keine substantiierten Angaben gemacht; sie seien unkonkret und vage. Allgemeine ErklÃrungen seien nicht ausreichend. Eine SchÃtzung der PrÃmienhÃhe sei nicht zulÃssig.

Gegen den am 19. Februar 2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kl ger am 28. Februar 2020 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von Jahresendpr mien f r den Zeitraum von 1974 bis 1990 (Zuflussjahre) weiterverfolgt. Auf die Jahresendpr mien habe nach der Pr mienverordnung der DDR ein Anspruch bestanden. Die Jahresendpr mienzahlungen seien von den Zeugen best tigt worden.

Die Kl ger beantragt â  sinngem  und sachdienlich gefasst â ,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 17. Februar 2020 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des  berpr fungsablehnungsbescheides vom 7. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2018, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 6. Juli 2010 abzu ndern und Jahresendpr mien f r die Zuflussjahre 1974 bis 1990 als zus tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt den angefochtenen Gerichtsbescheid f r zutreffend.

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom Kl ger beigezogen und eine schriftliche Auskunft des Zeugen B â  vom 27. Mai 2020 eingeholt.

Mit Schrifts tzen vom 2. Juni 2020 (Beklagte) sowie vom 18. Juni 2020 und 25. Juni 2020 (Kl ger) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverst ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne m ndliche Verhandlung erkl rt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtsz ge vorgelegen. Zur Erg nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

I. Der Senat konnte ohne m ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erkl rt haben ([   153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [   124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II. Die Berufung des Kl gers ist teilweise begr ndet, weil das Sozialgericht Chemnitz die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kl ger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zus tzlicher, ihm in den Jahren 1974 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu ber cksichtigender Jahresendpr mienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 6. Juli 2010 festgestellten Zeiten der zus tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Soweit er dar ber hinausgehend noch h here als die tenorierten

Arbeitsentgelte sowie solche f  r die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt, ist die Berufung unbegr  ndet, weshalb sie im   brigen zur  ckzuweisen war.

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 7. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kl  ger in seinen Rechten ([   54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 6. Juli 2010 das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([   44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 17. Februar 2020 (teilweise) abzu  ndern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 7. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 6. Juli 2010 dahingehend abzu  ndern, dass f  r die Jahre 1974 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu ber  cksichtigender Jahresendpr  mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zus  tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind.

Nach [   44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach    8 Abs. 3 Satz 2 AA  G anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beitr  ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f  r die Vergangenheit zur  ckzunehmen. Im   brigen ist ein rechtswidriger, nicht beg  nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung f  r die Zukunft zur  ckzunehmen. Er kann auch f  r die Vergangenheit zur  ckgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 6. Juli 2010 ist teilweise rechtswidrig.

Nach    8 Abs. 1 AA  G hat die Beklagte als der unter anderem f  r das Zusatzversorgungssystem der zus  tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zust  ndige Versorgungstr  ger in einem dem Vormerkungsverfahren ([   149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI])   hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 6. Juli 2010 Zeiten der Zugeh  rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AA  G (vgl.    5 AA  G) sowie die w  hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (   8 Abs. 1 Satz 2 AA  G). Jahresendpr  mien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht ber  cksichtigt.

Gem       6 Abs. 1 Satz 1 AA  G ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl.    5 AA  G) f  r jedes Kalenderjahr als Verdienst ([   256a Abs. 2 SGB](#)

VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃÃig gezahlten JahresendprÃmien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃr die vom WerktÃtigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃG als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das "erzielte Arbeitsentgelt" zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort "erzielt" folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃhrend der ZugehÃrigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner BeschÃftigung "zugeflossen", ihm also tatsÃchlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerktÃtigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃmien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃben. Lohn und PrÃmien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃmien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃmienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃhrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ãber ihre GewÃhrung und HÃhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃr alle PrÃmienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch fÃr die JahresendprÃmie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃmie diente als Anreiz zur ErfÃllung und ÃbererfÃllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃllungsprÃmie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf JahresendprÃmie, wenn â die Zahlung einer JahresendprÃmie fÃr das Arbeitskollektiv, dem der WerktÃtige angehÃrte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, â der WerktÃtige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃhe erfÃllt hatte und â der WerktÃtige wÃhrend des gesamten Planjahres AngehÃriger des Betriebs war. Die Feststellung von BetrÃgen, die als JahresendprÃmien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃnger die Voraussetzungen der Â§Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃllt hatte. HierfÃr und fÃr den Zufluss trÃgt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃtzungs-mÃglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃmien von mehreren

Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt, worden ist.

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des [Â§ 6 Abs. 6 AA-G](#) abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kläger den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1974 bis 1983 in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

1. Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (für die begehrten Zuflussjahre 1974 bis 1990) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

a) Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbüchern, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

In den Archiven der ehemaligen Beschäftigungsbetriebe existieren auch keine Jahresendprämiennachweise mehr, wie sich aus der Entgeltbescheinigung der X â€¦ Strumpfwaren GmbH vom 9. Juni 2008 ergibt. In dieser wird explizit ausgeführt: "Unterlagen über Prämienzahlungen liegen keine vor."

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im Überprüfungsverfahren zu Recht von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat.

b) Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall (für die Zuflussjahre 1974 bis 1990) glaubhaft gemacht.

Gemäß [Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), ¹überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr ¹als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute Möglichkeit" aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel ¹diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) ¹den Bezug einer Jahresendprämie ¹die Zuflussjahre 1974 bis 1990 vorlagen und er jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

aa) Der Kläger war in den Jahren 1973 bis 1989 jeweils während des gesamten Planjahres Angehöriger des VEB Modestrumpf Y (1973 bis 1982) sowie des VEB Strumpfwerke X (1983 bis 1989) (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus seinen Arbeits- und Änderungsverträgen (Bl. 49-58 der Gerichtsakte) sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen ¹Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 59-76 der Gerichtsakte) ergibt.

bb) Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien ¹das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR]" – Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds ¹volkseigene

Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, "Die leere Hand ist tot wie geht es weiter?", rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

cc) Ausgehend von den schriftlichen Aussagen der Zeugen V, U und B sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Die Zeugin V, die mit dem Kläger in beiden Betrieben (von 1972 bis 1982 im VEB Modestrumpf Y und von 1983 bis 1990 im VEB Strumpfwerke X W) in der Finanz- und Lohnbuchhaltung als Kollegin zusammenarbeitete, versicherte in ihrer schriftlichen Zeugenauskunft vom 15. Januar 2017 (Bl. 13-15 der Verwaltungsakte), dass die Betriebe jährlich Jahresendprämien an die Mitarbeiter zahlten und auch der Kläger davon partizipierte. In ihrer, vom Sozialgericht Chemnitz eingeholten schriftlichen Auskunft vom 6. November 2019 (Bl. 15 der Gerichtsakte), führte sie nochmals aus, dass die Betriebe jährlich

Jahresendprämien gewährten.

Die vom Sozialgericht Chemnitz ergänzend befragte Zeugin U â, die mit dem Kläger ab dem Jahr 1983 im VEB Strumpfwerke X â W â zusammen arbeitete, gab in ihrer schriftlichen Zeugenerklärung vom 9. November 2019 (Bl. 16 der Gerichtsakte) ebenfalls an, dass dieser Betrieb jährlich eine Jahresendprämie an alle Mitarbeiter des Betriebes auszahlte. Die Auszahlung erfolgte einmal jährlich entsprechend der zwischen Betriebsleitung und Gewerkschaft getroffenen Jahresvereinbarungen. Voraussetzung für die Zahlung der Jahresendprämie an die Mitarbeiter des Betriebes war die Erfüllung der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Kennziffern der Planerfüllung.

Der vom Berufungsgericht ergänzend befragte Zeuge B â, der von 1984 bis 1990 der Betriebsdirektor des VEB Strumpfwerke X â W â war, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 27. Mai 2020 (Bl. 87-88 der Gerichtsakte) an, dass der Betrieb in allen Jahren an seine Mitarbeiter Jahresendprämien, und somit auch an den Kläger, auszahlte. Das Berechnungs- und Auszahlungsprozedere der Jahresendprämien war im Betriebskollektivvertrag geregelt. Die Auszahlung erfolgte mit der Lohn- und Gehaltszahlung per Überweisung am Anfang des Jahres für das vorangegangene Planjahr. Der Betrieb und seine Abteilungen erfüllten stets die Plankennziffern, sodass die Jahresendprämien in den Betriebskollektivverträgen und Betriebsprämienordnungen vereinbart waren.

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen V â, U â und B â sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestärken die berechtigte Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ausweislich der Gehaltseinstufungsunterlagen (Bl. 49-58 der Gerichtsakte) wurde das Gehalt des Klägers infolge seiner erzielten Arbeitsergebnisse kontinuierlich erhöht. Wiederholt wurden dem Kläger leistungsorientierte Gehaltszuschläge erteilt.

Zusammenfassend wird dem Kläger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm übertragenen Aufgaben erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen. 2. Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Zuflussjahren 1974 bis 1990 zur Auszahlung an den Kläger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1974 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c).

a) Die dem KlÄger fÄ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossenen JahresendprÄxmienbetrÄge sind der HÄ¼he nach nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÄhrungsunterlagen, BeurteilungsbÄ¼gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÄ¼r an den KlÄger geflossene PrÄxmienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÄ¼gt auch Ä¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÄhrung von JahresendprÄxmien belegen kÄ¼nnte, wie er selbst ausÄ¼hrte.

In den Archiven der ehemaligen BeschÄftigungsbetriebe existieren auch keine JahresendprÄxmiennachweise mehr, wie sich aus der Entgeltbescheinigung der X Ä¼ Strumpfwaren GmbH vom 9. Juni 2008 ergibt. In dieser wird explizit ausgefÄ¼hrt: "Unterlagen Ä¼ber PrÄxmienzahlungen liegen keine vor."

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen V Ä¼, U Ä¼ und B Ä¼ nicht vorlegen.

Nachweise zu an den KlÄger gezahlten JahresendprÄxmien liegen auch im Ä¼brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÄ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Ä§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im Ä¼berprÄfungsverfahren zu Recht von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat. Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort Ä¼ wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde Ä¼ lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen JahresendprÄxmienbetrÄge pro VollbeschÄftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÄ¼ckschluss auf die individuelle HÄ¼he der an den KlÄger in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÄxmienhÄ¼he erlauben.

b) Die konkrete HÄ¼he der an den KlÄger fÄ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1989) in den Jahren 1974 bis 1990 zugeflossenen JahresendprÄxmienbetrÄge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die fÄ¼r die Planjahre 1973 bis 1982 in den Zuflussjahren 1974 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÄxmienbetrÄge zumindest zum Teil, nÄ¼mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

aa) Den Angaben des KlÄgers sowie der Zeugen V Ä¼, U Ä¼ und B Ä¼ kann lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÄxmie am Monatsgehalt des jeweiligen WerkÄftigen orientierte. Der KlÄger selbst tÄftigte keinerlei Angaben zu den konkreten HÄ¼hen der JahresendprÄxmienbetrÄge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprÄxmien das Monatsgehalt des jeweiligen BeschÄftigten war und die PrÄxmienbetrÄge auf der Grundlage der PlanerfÄ¼llung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugen V Ä¼, U Ä¼ und B Ä¼ bestÄftigten dieses grundsÄtzliche Prozedere und fÄ¼hrten jeweils Ä¼bereinstimmend und

nachvollziehbar aus, zu den Höflichen der Jahresendprämienbeträge des Klägers keine konkreten Angaben mehr tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachten die Zeugenbefragungen insgesamt nicht. Soweit die Zeugin V â! ausfhrte, die jhrlich ausgeschtteten Jahresendprämien htten bei "ca. 1 Monatsgehalt mit leichten Schwankungen" (Auskunft vom 6. November 2019) bzw. bei "ca. 1 Bruttolohnsumme  Monat (also Jahr: 12) bzw. 9/10 prozentual" (Auskunft vom 15. Januar 2017) gelegen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angaben jeglicher Tatsachenbasis entbehren, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Hhe ist mit solchen "in der Regel"-, "circa"-, "zwischen"-, "etwa"- oder "ungefhr"-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaung, die im Ergebnis auf eine â vom BSG inzwischen abschlieend als nicht mglich dargelegte (vgl. dazu ausfhrlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570  6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) â Schtzung hinausluft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder przisierende Angaben konnten nmlich gerade weder von den Zeugen noch vom Klger gettigt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Klgers sowie der Zeugin V â! zur Hhe der an den Klger geflossenen Jahresendprämienbetrge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermgen, das mit der Lnge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jhrlich differierende Betrge kaum einen geeigneten Beurteilungsmastab im Sinne einer "guten Mglichkeit" gerade des vom Klger oder der Zeugin V â! angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Darber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundstzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Mastab fehlt, an dem die konkrete Hhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der vom Klger und der Zeugin V â! behauptete Mastab, nmlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Nicht der Durchschnittslohn des Werkttigen war Ausgangsbasis fr die Festlegung der Hhe der Jahresendprämie, sondern die Erfllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., "Lohn und Prmie â Erluterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR" [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, "Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie", NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zhlte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen ber die Bedingungen der Gewhrung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern fr den

einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllungs- und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren "wesentliche Erhöhung" sowie die "Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit" eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-

VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben tätigen.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind, etwa weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre wie ausgeführt erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

bb) Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung der "Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626), der "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Für diese Zeiträume legen § 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968, § 12

Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972 nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermäßiglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werktätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach §§ 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und §§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestätigten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für "diese Werktätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes" nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werktätigen anknüpften. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werktätigen daher als "generelle Anknüpfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 – [B 5 RS 2/13 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 – [B 5 RS 2/18 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestätigten – im Zeitraum ihrer Geltung – zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werktätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werktätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinn und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. an einen "monatlichen Durchschnittsverdienst" aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. "monatlichen Durchschnittsverdienst" des, also des einzelnen, Werktätigen an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass "die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen" ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst – der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der "Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete – war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte

vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werktätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werktätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart "Jahresendprämie" dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil der Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte verwirft mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werktätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VOs von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine "statische Fortschreibung" der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 2. Juni 2020 konkret anfragte: "Sieht der 7. Senat in den aktuellen Urteilen des 4. Senats des Sächsischen

Landessozialgerichts vom 21.04.2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#) â beide noch nicht rechtskrÃftig -, wonach fÃ¼r die MindestâJEP-Judikatur des 7. Senats keine Rechtsgrundlage existiere, einen Grund, seine anderslautende Rechtsauffassung zu Ã¼berdenken?", ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat â trotz Ã¼berprÃ¼fung â keinen Anlass sieht seine begrÃ¼ndete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuÃndern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des SÃchsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begrÃ¼ndeten Argumentation des 5. und 7. Senats des SÃchsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen FÃllen gerade nicht entscheidungstragend war (wÃ¼rtlich heiÃt es dort: "unabhÃngig von der Rechtsfrage, ob die PrÃmien-Verordnungen â wie vom 5. Senat des SÃchsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen â in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 Ã¼berhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage fÃ¼r einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von JahresendprÃmien an den einzelnen WerktÃtigen in einer gesetzlich bestimmten HÃ¶he herangezogen werden kÃ¶nnen, "). Im Ã¼brigen behandelt der erkennende Senat die PrÃmienverordnungen der DDR auch nicht â wie die Beklagte behauptet â als Rechtsgrundlage fÃ¼r die Auszahlung der JahresendprÃmien an den einzelnen WerktÃtigen; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des SÃchsischen Landessozialgerichts.

FÃ¼r die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erlÃuterten Regelungen damit fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1973 bis 1982 und damit fÃ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1983 Bedeutung, weil der KlÃger in diesen Jahren den Zufluss von JahresendprÃmien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die MindestHÃ¶he ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des KlÃgers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 6. Juli 2010 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃ¼nften des ehemaligen BeschÃftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigung der X â Strumpfwaren GmbH vom 9. Juni 2008) basierenden Entgelten, hinreichend individualisiert ermitteln lÃsst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trÃgt die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AAâG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fÃ¼nf Sechsteln zu berÃ¼cksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach MaÃgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben kÃ¶nnen, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl fÃ¼r die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz

besonderen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 6. Juli 2010 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigung der X Strumpfwaren GmbH vom 9. Juni 2008) basierenden Entgelte sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel.

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1973 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1974 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

JEP-Anspruchsjahr Jahresarbeits-verdienst Monatsdurchschnittsverdienst JEP-Mindest-betrag (= 1/3) davon 5/6 (exakt) JEP-Zuflussjahr 1973 10.021,00 M 835,08 M 278,36 M 231,97 M 1974 1974 9.762,50 M 813,54 M 271,18 M 225,98 M 1975 1975 10.183,40 M 848,62 M 282,87 M 235,72 M 1976 1976 10.967,00 M 913,62 M 304,54 M 253,78 M 1977 1977 11.403,46 M 950,29 M 316,76 M 263,97 M 1978 1978 11.450,00 M 954,17 M 318,06 M 265,05 M 1979 1979 11.349,35 M 945,78 M 315,26 M 262,72 M 1980 1980 11.019,52 M 918,29 M 306,10 M 255,08 M 1981 1981 12.632,62 M 1.052,72 M 350,91 M 292,42 M 1982 1982 10.750,00 M 895,83 M 298,61 M 248,84 M 1983

c) Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1973 bis 1989 in den Zuflussjahren 1974 bis 1990 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe für die Planjahre 1973 bis 1982 hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.](#)). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus § 6 Abs. 5 Abs. 1 S. 1 SGB VI in Verbindung mit [Â§ 256b Abs. 1](#) und [Â§ 256c Abs. 1](#) und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von

der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â€‹ [B 5 RS 4/16 R](#) â€‹ SozR 4-8570 [Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â€‹ [B 5 RS 4/16 R](#) â€‹ SozR 4-8570 [Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â€‹ [B 4 RA 6/99 R](#) â€‹ [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

3. Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1974 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1 ArEV](#) (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â€‹ [B 4 RS 4/06 R](#) â€‹ [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â€‹ [B 5 RS 4/16 R](#) â€‹ SozR 4-8570 [Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen.

IV. Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Zuletzt verändert am: 23.12.2024